

**Corporate Governance Kodex
des Österreichischen Rundfunks
(ORF)**

Stand: 15.12.2011 mit Ergänzung vom 28.6.2012

Herausgeber:
Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
1136 Wien

Wien, 15. Dezember 2011

Vorwort

Am 1.10.2002 hat der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance nach internationalem Vorbild erstmals einen österreichischen Corporate Governance Kodex der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser Arbeitskreis steht unter der Leitung des Beauftragten für Kapitalmarktentwicklung und Corporate Governance DI Dr. Richard Schenz.

Unter Corporate Governance versteht man Regeln für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung, die das Vertrauen der Kapitalmarktteilnehmer und der Öffentlichkeit vor allem in börsennotierte Unternehmen stärken sollen.

Der Österreichische Rundfunk hat als Stiftung öffentlichen Rechts keinen wirtschaftlichen Eigentümer, ist im Gegensatz zu börsennotierten Unternehmen nicht auf Gewinn gerichtet und hat einen gesetzlich festgelegten öffentlich-rechtlichen Auftrag. Der ORF, als dem Gemeinwohl verpflichtete öffentliche Einrichtung und finanziert durch die Rundfunkteilnehmer bzw. die werbetreibende Wirtschaft, ist auf das Vertrauen der Öffentlichkeit und seiner Partner angewiesen.

Der Stiftungsrat als aufsichtsratsähnliches Gremium und der Generaldirektor als Geschäftsführungsorgan haben deshalb gemeinsam den vorliegenden Kodex erstellt, der sich an den Österreichischen Corporate Governance Kodex, Stand Jänner 2010, anlehnt. Abweichungen ergeben sich vor allem aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlage des ORF.

Dieser Kodex soll an wesentliche Veränderungen der Rechtslage bzw. Weiterentwicklungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex angepasst werden. Der ORF bekennt sich auch damit zu „State of the Art“-Standards moderner Unternehmensführung.

Wien, im Dezember 2011

Brigitte Kulovits-Rupp
Vorsitzende des Stiftungsrates

Dr. Alexander Wrabetz
Generaldirektor

Dr. Franz Küberl
Vorsitzender der Arbeitsgruppe für Corporate Governance des Stiftungsrates

Inhalt

Vorwort

Präambel

I. Stiftung „Österreichischer Rundfunk“

II. Zusammenwirken von Stiftungsrat und Generaldirektor

III. Generaldirektor

Kompetenzen und Verantwortung des Generaldirektors

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

Vergütung des Generaldirektors

IV. Stiftungsrat

Kompetenzen und Verantwortung des Stiftungsrates

Die Bestellung des Generaldirektors

Ausschüsse

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

Vergütung des Stiftungsrates

Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit

Mitbestimmung

V. Transparenz und Prüfung

Transparenz der Corporate Governance

Rechnungslegung und Publizität

Jahresprüfung

Präambel

In der Präambel des Österreichischen Corporate Governance Kodex wird das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Unternehmen statuiert. Der Kodex wird als ein Ordnungsrahmen zur Erreichung dieses Ziels verstanden. Er enthält international übliche Standards für gute Unternehmensführung sowie in diesem Zusammenhang bedeutsame Bestimmungen des Aktienrechts. Es wird empfohlen, die Einhaltung des Kodex regelmäßig und freiwillig durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und darüber öffentlich zu berichten.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex gliedert nach drei Regelkategorien: zwingende Rechtsvorschriften, Empfehlungen, deren Nichteinhaltung erklärt und begründet werden muss, und Empfehlungen, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

Der Corporate Governance Kodex des ORF kann auf ein Regelwerk mit unterschiedlicher Verbindlichkeit verzichten, weil er für das Unternehmen maßgeschneidert erstellt wurde. Der ORF verpflichtet sich durch Erklärung seiner Organe zur Einhaltung des nachstehenden Kodex und wird die empfohlene Evaluierung vornehmen und darüber öffentlich berichten. Gesetzlich eingeräumte Rechte der vom Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch diesen Corporate Governance Kodex nicht berührt.

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Mit dem Corporate Governance Kodex des ORF soll ein hohes Maß an Transparenz für alle, die ein Interesse am Wohlergehen des ORF haben (alle Stakeholder des Unternehmens), erreicht werden.

I. Stiftung „Österreichischer Rundfunk“

1. Der ORF ist mit Bundesgesetz als Stiftung des öffentlichen Rechts eingerichtet.¹
2. Der Stiftungszweck liegt in der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags im Rahmen des Unternehmensgegenstands. Der öffentlich-rechtliche Auftrag² umfasst den Versorgungsauftrag, den öffentlich-rechtlichen Kernauftrag und besondere Aufträge. Der ORF ist bei seiner Tätigkeit im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags nicht auf Gewinn gerichtet und gilt als Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches.
3. Organe des ORF sind der Stiftungsrat, der Generaldirektor und der Publikumsrat.

II. Zusammenwirken von Stiftungsrat und Generaldirektor

4. Der Generaldirektor informiert den Stiftungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements im ORF und in den Konzernunternehmen. Bei wichtigem Anlass hat der Generaldirektor dem Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Verhinderungsfall dem Vorsitzenden-Stellvertreter, unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität des ORF von erheblicher Bedeutung sind, dem Stiftungsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die

¹ § 1 Abs 1 ORF-G, idF BGBl. I Nr. 50/2010.

² §§ 3 bis 5 ORF-G.

ausreichende Informationsversorgung des Stiftungsrates ist gemeinsame Aufgabe von Generaldirektor und Stiftungsrat.

Alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter unterliegen einer strengen Vertraulichkeitspflicht.

5. Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Generaldirektor und Stiftungsrat und innerhalb dieser Organe statt.
6. Der Generaldirektor stimmt die strategische Ausrichtung des ORF mit dem Stiftungsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
7. Unterlagen für Stiftungsratssitzungen sind im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.

III. Generaldirektor

Kompetenzen und Verantwortung des Generaldirektors

8. Der Generaldirektor hat den ORF unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Interessen der Arbeitnehmer erfordert.
9. Der Generaldirektor ist außer an die sich aus den Gesetzen oder aus den Beschlüssen ergebenden Pflichten an keinerlei Weisungen und Aufträge gebunden. Der Generaldirektor hat dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft.

10. Der Generaldirektor hat Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des ORF wesentlich prägen, umfassend wahrzunehmen. Dabei kann der Generaldirektor von den entsprechenden Abteilungen unterstützt werden.
11. Es ist eine interne Revision als eigene Stabsstelle des Generaldirektors einzurichten. Über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse ist dem Ausschuss für Finanzen und Technik (Prüfungsausschuss) des Stiftungsrates zumindest einmal jährlich zu berichten.

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

12. Der Generaldirektor trifft Vorkehrungen, um seinen Angabepflichten betreffend abgeschlossener Geschäfte mit nahestehenden Personen (insbesondere Stiftungsratsmitgliedern, Generaldirektor, Direktoren, Landesdirektoren, leitenden Angestellten,³Geschäftsführern von Tochterunternehmen und ihren Familienangehörigen) und Unternehmen (auf die die nahestehenden Personen maßgeblichen Einfluss haben) vollständig nachzukommen. Die genannten Funktionsträger verpflichten sich, den Kreis der ihnen nahestehenden Personen und Unternehmen vollständig offenzulegen sowie die mit dem ORF und seinen Tochtergesellschaften abgeschlossenen Geschäfte bekannt zu geben. Geschäfte mit einer Gesamtabschlusssumme von weniger als € 5.000,- innerhalb eines Jahres müssen nicht gemeldet werden.
13. Der Generaldirektor entscheidet frei von Eigeninteressen, unabhängig von Staats- und Parteieinfluss, von anderen Medien und von politischen oder wirtschaftlichen Lobbys, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften.

³ Mitarbeiter mit Prokura.

14. Der Generaldirektor muss wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen des ORF und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Stiftungsrat gegenüber offenlegen.
15. Alle Geschäfte zwischen dem ORF bzw. Konzernunternehmen und dem Generaldirektor sowie ihm nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Stiftungsrat genehmigt werden, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.
16. Der Generaldirektor darf ohne Einwilligung des Stiftungsrates weder ein Unternehmen betreiben noch Aufsichtsratsmandate in anderen Unternehmen annehmen, außer die Unternehmen sind mit dem ORF konzernmäßig verbunden oder der ORF ist an diesen unternehmerisch beteiligt⁴. Ebenso darf der Generaldirektor ohne Einwilligung des Stiftungsrates weder im Geschäftszweig des ORF für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch darf er an anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaften als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt sein.
17. Direktoren, Landesdirektoren oder leitende Angestellte dürfen ohne Genehmigung des Generaldirektors und des Stiftungsrates keinen Nebenerwerb und kein Aufsichtsratsmandat ausüben.

Vergütung des Generaldirektors

18. Die Vergütung des Generaldirektors richtet sich nach dem Umfang des Aufgabenbereiches, der Verantwortung und der Erreichung der Unternehmensziele sowie der wirt-

⁴ § 228 Abs. 1 UGB

schaftlichen Lage des Unternehmens. Sie enthält fixe und erfolgsabhängige Bestandteile. Erfolgsabhängige Bestandteile knüpfen auch an mittel-/langfristige Performancemaße an.

19. Bei Abschluss von Verträgen mit dem Generaldirektor, mit einem Direktor oder Landesdirektor ist darauf zu achten, dass Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Funktion ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vertrages abgelten. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags aus einem von den genannten Personen zu vertretenden wichtigen Grund ist keine Abfindung zu zahlen. Aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der genannten Tätigkeiten getroffene Vereinbarungen über Abfindungszahlungen berücksichtigen die Umstände des Ausscheidens der betreffenden Person und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.
20. Die Grundsätze der Regel 19 sind auch bei der Einführung neuer Vergütungssysteme für leitende Angestellte entsprechend anzuwenden.
21. Für den Generaldirektor und die Direktoren werden die im Geschäftsjahr gewährten fixen und variablen Vergütungen im Geschäftsbericht einzeln veröffentlicht.

IV. Stiftungsrat

Kompetenzen und Verantwortung des Stiftungsrates

22. Es ist Aufgabe des Stiftungsrates, neben der Überwachung der Geschäftsführung, diese im Rahmen der Leitung des ORF insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender

Bedeutung zu unterstützen.

23. Der Stiftungsrat bestellt den Generaldirektor und beruft ihn ab.
24. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt unter anderem die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse fest. Diese ist auf der Website des ORF zu veröffentlichen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind an keine Weisungen und Aufträge gebunden und haben ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Die Funktion als Mitglied des Stiftungsrates ist ein Ehrenamt.
25. Der Stiftungsrat hat unter Wahrung des ORF-G den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu konkretisieren; dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.
26. Der Stiftungsrat hat mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammenzutreten. Zusätzlich sind im erforderlichen Ausmaß weitere Sitzungen abzuhalten. Die Anzahl der Sitzungen des Stiftungsrates ist im Geschäftsbericht offenzulegen.
Der Stiftungsrat befasst sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung).
27. Der Stiftungsratsvorsitzende bereitet die Stiftungsratssitzungen vor. Er hält insbesondere mit dem Generaldirektor regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des ORF.

Die Bestellung des Generaldirektors

28. Der Stiftungsrat hat abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage ein Anforderungsprofil zu definieren und darauf bezogen, auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens, den Generaldirektor zu bestellen.

Ausschüsse

29. Der Stiftungsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des ORF und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Stiftungsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Es bleibt dem Stiftungsrat jedoch unbenommen, Angelegenheiten der Ausschüsse im gesamten Stiftungsrat zu behandeln. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Stiftungsrat über die Arbeit des Ausschusses. Den Ausschüssen soll eine nach Beurteilung des Stiftungsrates ausreichende Zahl von (mindestens fünf) Mitgliedern angehören. Im Bericht des Stiftungsrates ist auf die Tätigkeit der Ausschüsse einzugehen. Im Geschäftsbericht sind die Mitglieder der Ausschüsse namentlich anzuführen.
30. Es ist ein Prüfungsausschuss einzurichten oder dessen Aufgabe einem bestehenden Ausschuss zu übertragen. Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts zuständig. Der Prüfungsausschuss hat auch einen allfälligen Konzernabschluss zu prüfen und darüber dem Stiftungsrat zu berichten. Dem Prüfungsausschuss müssen Personen angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügen (Finanzexperten). Vorsitzender des Prüfungsausschusses darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Generaldirektor oder leitender Angestellter des ORF oder Mitglied der Prüfungskommission war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen

Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.

31. Der Stiftungsrat richtet eine Vergütungsarbeitsgruppe ein, deren Vorsitzender der Stiftungsratsvorsitzende ist. Die Vergütungsarbeitsgruppe befasst sich mit dem Inhalt des Anstellungsvertrags mit dem Generaldirektor, sorgt für die Umsetzung der Regeln 15 und 16 und überprüft die Vergütungspolitik für Generaldirektor, Direktoren und Landesdirektoren. Mindestens ein Mitglied der Vergütungsarbeitsgruppe verfügt über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik. Wenn die Vergütungsarbeitsgruppe einen Berater in Anspruch nimmt, ist sicherzustellen, dass dieser nicht gleichzeitig die genannten Personen in Vergütungsfragen berät.
Der Stiftungsratsvorsitzende informiert den Stiftungsrat einmal jährlich über die Grundsätze der Vergütungspolitik.
32. Stiftungsratsmitglieder haben im Kontakt mit der Öffentlichkeit darauf zu achten, dass Nachteile für das Ansehen des ORF und seine wirtschaftlichen Interessen vermieden werden. Während der Dauer von Sitzungen des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse sind Erklärungen der Sitzungsteilnehmer gegenüber der Öffentlichkeit nicht zulässig.

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

33. Stiftungsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahestehender Personen oder nahestehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des ORF stehen, oder Geschäftschancen, die dem ORF zustehen, an sich ziehen.
34. Stiftungsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen.
35. Geraten Stiftungsratsmitglieder in Interessenkonflikte, ha-

ben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Stiftungsrates offenzulegen. Gerät der Vorsitzende in Interessenkonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen.

36. Wer zum Zeitpunkt der Bestellung des Generaldirektors Mitglied des Stiftungsrates war, darf sich innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Bestellvorganges des Generaldirektors nicht für eine Funktion im ORF bewerben und darf auch nicht bestellt werden.
Für vom Zentralbetriebsrat bestellte Mitglieder des Stiftungsrates gilt die vorstehende Regelung insofern, als sie sich nicht für die Funktion des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors bewerben und auch nicht dazu bestellt werden dürfen.
37. Die Gewährung von Krediten des ORF an Stiftungsratsmitglieder ist untersagt.
38. Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Stiftungsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Stiftungsrat gegenüber dem ORF oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung über € 5.000,-- netto innerhalb eines Geschäftsjahres verpflichten, bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Stiftungsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Nicht unter diese Bestimmung fallen die Dienstverträge der vom Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrates sowie Verträge, die nach gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung oder Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen oder genehmigten Tarifwerken unterliegen.
39. Der ORF veröffentlicht im Geschäftsbericht Gegenstand und Entgelt von gemäß Regel 38 zustimmungspflichtigen Verträgen. Eine Zusammenfassung gleichartiger Verträge ist zulässig.

Vergütung des Stiftungsrates

40. Die Vergütung der Stiftungsratsmitglieder wird vom Stiftungsrat festgelegt und trägt der Funktion als Ehrenamt durch die Festlegung auf einen angemessenen Kostenersatz Rechnung.
41. Die im Berichtszeitraum gewährten Vergütungen für Stiftungsratsmitglieder werden im Geschäftsbericht für jedes Stiftungsratsmitglied einzeln veröffentlicht.

Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Stiftungsrates

42. Bei der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates achten die Bundesregierung, die Länder und der Publikumsrat darauf, dass die Mitglieder die persönliche und fachliche Eignung aufweisen und über Kenntnisse des Medienmarktes verfügen oder sich aufgrund ihrer bisherigen einschlägigen Tätigkeit hohes Ansehen erworben haben.
Die Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 35, wobei fünf vom Zentralbetriebsrat bestellt werden.
43. Jedes neue Mitglied des Stiftungsrates hat sich angemessen über Aufbau und Aktivitäten des ORF einschließlich seiner Tochterunternehmen sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Stiftungsräten zu informieren.
Der Stiftungsrat soll zweijährlich Möglichkeiten der Auffrischung der Fähigkeiten und Kenntnisse seiner Mitglieder beraten.
44. Stiftungsratsmitglieder haben die Pflicht, ihre Entscheidungen unabhängig von Staats- und Parteieneinfluss, unabhängig von anderen Medien sowie von politischen oder wirtschaftlichen Lobbys zu treffen.
45. Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist nicht der ehemalige

Generaldirektor, es sei denn, es liegt ein Zeitraum von zwei Jahren zwischen der Beendigung der Tätigkeit als Generaldirektor und dem Beginn der Tätigkeit als Vorsitzender des Stiftungsrates.

46. Ein auf ein Mitglied des Stiftungsrates lautender Vorschlag zur Bestellung des Generaldirektors, von Direktoren und Landesdirektoren führt zu einer persönlichen Interessenkollision. Diesfalls hat sich das betreffende Mitglied bei der Bestellung seiner Stimme zu enthalten.
47. Im Geschäftsbericht sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie Name, Geburtsjahr, das Jahr der Erstbestellung jedes Stiftungsratsmitglieds und das Ende der laufenden Funktionsperiode anzugeben.
Darüber hinaus sind für jedes Stiftungsratsmitglied neben der aktuellen Tätigkeit auch andere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen sowie die bestellende Institution im Geschäftsbericht anzuführen.
Falls ein Mitglied des Stiftungsrates in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Stiftungsrates nicht persönlich teilnimmt, ist dies in Geschäftsbericht aufzunehmen

Mitbestimmung

48. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Stiftungsrat ist neben der betrieblichen Mitbestimmung durch Einrichtung eines Betriebsrats ein gesetzlich geregelter Teil des österreichischen Corporate-Governance-Systems.

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter sind dieselben wie die der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates; dies gilt insbesondere für die Informations- und Überwachungsrechte, die Sorgfaltspflicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine allfällige Haftung bei Pflichtverletzung. Bei persönlichen Interessenkollisionen haben sich die Arbeitnehmervertreter, wie auch die übrigen Mitglieder

des Stiftungsrates, der Stimme zu enthalten.

V. Transparenz und Prüfung

Transparenz der Corporate Governance

49. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieses Corporate Governance Kodex ist in den Geschäftsbericht aufzunehmen und auf der Website des ORF (ebenso wie der Kodex) zu veröffentlichen. In einer jährlichen Erklärung ist die Einhaltung des Kodex samt Abweichungen zu erläutern. Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze im ORF ist der Generaldirektor verantwortlich. Für die Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze und die Begründung von Abweichungen, ist jenes Organ verantwortlich, welches Adressat der jeweiligen Regelung ist.

Rechnungslegung und Publizität

50. Der ORF erstellt Quartalsberichte. Im Rahmen der Jahres- und Zwischenberichterstattung erläutert der Generaldirektor wesentliche Änderungen oder Abweichungen sowie deren Ursachen und Auswirkungen für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr sowie wesentliche Abweichungen von bisher veröffentlichten Umsatz-, Gewinn- und Strategiezielen.
51. Der ORF etabliert über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus eine externe Kommunikation, die insbesondere durch die Nutzung der Website des ORF die Informationsbedürfnisse zeitnah und ausreichend deckt.
52. Der ORF legt im Konzernlagebericht eine angemessene Analyse des Geschäftsverlaufes vor und beschreibt darin wesentliche finanzielle und nicht-finanzielle Risiken, de-

nen das Unternehmen ausgesetzt ist

Jahresprüfung

53. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden – unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof – durch die (externe) Prüfungskommission geprüft.
54. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Regulierungsbehörde für die Dauer von fünf Geschäftsjahren bestellt. Zum Mitglied der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden, die geeignete Strukturen aufweisen und über Erfahrung in der Prüfung von vergleichbaren Unternehmen verfügen.
55. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks weder eine Organfunktion noch eine leitende Stellung im ORF einnehmen
56. Die Prüfungskommission hat den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten ab Vorlage zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf die Übereinstimmung der Rechnungsführung und der Führung der Geschäfte mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken.
Der Prüfbericht ist dem Generaldirektor und dem Stiftungsrat zur Stellungnahme binnen vier Wochen und danach der Regulierungsbehörde mitsamt den abgegebenen Stellungnahmen vorzulegen.
Der Prüfungskommission können von der Regulierungsbehörde jederzeit auch abseits der Jahresprüfung spezifische Prüfungsaufträge erteilt werden.

57. Die Prüfungskommission verfasst neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsbericht und der Ausübung der Redepflicht einen Management Letter an den Generaldirektor mit Hinweisen auf Schwachstellen im Unternehmen. Der Management Letter ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Management Letter im Prüfungsausschuss behandelt wird und im Stiftungsrat darüber berichtet wird.